

**Satzung des Amtes Peitz
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz**

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10 Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr 32)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 Nr. 07)
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 24.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Trägerschaft

Das Amt Peitz betreibt und unterhält die Kindertagesstätte "Sonnenschein" (Kita) in Peitz, Dammzollstraße 66 in Peitz.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) In die Kita Peitz werden im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität Kinder aufgenommen, die einen allgemeinen oder einen besonderen Rechtsanspruch haben. Den Rechtsanspruch regelt die jeweils gültige gesetzliche Regelung des Landes Brandenburg - Kita-Gesetz.
- (2) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt durch die dafür zuständige Behörde mittels eines Antragsbogens, der durch den Antragsteller auszufüllen ist.

§ 3 An- und Abmeldeverfahren/Änderungsanzeigen

- (1) An- und Abmeldungen sowie Änderungsanzeigen erfolgen grundsätzlich beim Amt Peitz.

(2) Nach der Prüfung und Feststellung eines Rechtsanspruches wird zwischen dem/der Antragsteller/in und dem Träger der Kita Peitz ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt gegenseitige Rechte und Pflichten zum Besuch der Kita "Sonnenschein" Peitz.

(3) Zuständig für alle Formalitäten nach Absatz (1) und (2) ist für den Kita-Träger das Amt Peitz.

§ 4 Vertragskündigung

(1) Der Träger der Kita kann einen Betreuungsvertrag kündigen, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n den Zahlungsverpflichtungen für den monatlichen Elternbeitrag nicht nachkommen. Die Kündigung erfolgt, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n nach der schriftlichen Mahnung durch die Amtskasse und nach dem zweiten Vollstreckungsversuch seiner/ihrer Beitragspflicht nicht nachkommt/nachkommen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

(3) Zuständig für alle Formalitäten nach Absatz (1) und (2) ist für den Kita-Träger das Amt Peitz.

§ 5 Haftung

Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Kita durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger nicht.

II. Elternbeiträge

§ 6 Elternbeitrag allgemein

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlagen zu dieser Satzung zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung sind. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Betreuungsaufwand für

- | | |
|-----------------------|--|
| a) Krippenkinder | (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) |
| b) Kindergartenkinder | (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) |
| c) Hortkinder | (Kinder im Grundschulalter) |

(2) In der Beitragshöhe ist die vertragliche Betreuungszeit berücksichtigt. Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|------------------------|
| a) Krippenkinder/Kindergartenkinder | 0 bis 6 Stunden/Tag | (od. bis 30 Std./ Wo.) |
| | über 6 bis 8 Stunden/Tag | (od. bis 40 Std./ Wo.) |
| | über 8 bis 10 Stunden/Tag | (od. bis 50 Std./ Wo.) |

Bei vertraglicher Bindung zur Wochenstundenzahl muss im Vertrag geregelt sein, an welchem/welchen Wochentag/Wochentagen die zeitliche Abweichung von der Regelbetreuung

erfolgt.

(3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ermäßigt. Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird bzw. die sich nicht selbst unterhalten können.

b) Hortkinder	0 bis 4 Stunden/Tag	(od. bis 20 Std./ Wo.)
	über 4 bis 6 Stunden/Tag	(od. bis 30 Std. Wo.)
	über 6 Stunden/Tag	

§ 7 Bemessung des Elternbeitrages

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 (2) KitaG sozialverträglich, nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Altersgruppe sowie dem vereinbarten vertraglichen Betreuungsumfang gestaffelt. Die Berechnungsgrundlagen sind in den Anlagen, die Bestandteil der Satzung sind, enthalten.

(2) Die Prüfung der Angaben zum anrechenbaren Einkommen anhand von aktuellen geeigneten Nachweisen (z. B. Bescheide, Lohnzettel, Verdienstbescheinigungen u. a.) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch das Amt Peitz. Erfolgt kein gültiger Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Bei unregelmäßigen monatlichen Einkommen ist aus den letzten drei aktuellen Verdienstnachweisen ein Monatsdurchschnitt zu bilden. In der Regel erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse nach Aufforderung durch das Amt Peitz.

(3) Bei der Ermittlung des Elternbeitrages für Mehrkindfamilien, werden folgende Ermäßigungen vom vollen errechneten Elternbeitrag gewährt:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - | voller Beitrag lt. Tariftabelle, |
| 2. Kind (Zählkind) | - | 80% vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere - | | 60% vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle. |

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

§ 8 Berechnung des Elterneinkommens

(1) Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gelten das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteiles der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, Versorgungsaufwendungen, der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG sowie zuzüglich die sonstigen Einnahmen nach Abs. (5).

(2) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Zusätzlich werden die von Selbstständigen aufzubringenden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die Einkommenssteuer, der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG sowie die Beiträge für

Kirchensteuer in Abzug gebracht. Zuzüglich werden sonstige Einnahmen nach Abs. (5) gewertet.

(3) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternteiles ist nicht zulässig.

(4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind.

Zu den sonstigen Leistungen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigte/n und das Kind;
- Leistungen nach dem SGB III Förderung z. B. ALG I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld;
- Leistungen nach dem SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II);
- 9 Leistungen nach dem SGB XII Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrdienstgesetz, dem Zivildienstgesetz und den sonstigen sozialen Gesetzen;
- BAföG (außer das BAföG, das ein Kind der Familie erhält)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalerträgen abzgl. Der Werbungskosten
- Elterngeld abzgl. 300,00 €/ Monat lt. § 10 Abs. 1 BEEG bzw. abzgl. 150,00 €/ Monat lt. § 10 Abs. 3 BEEG

Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld = Anteil von der Krankenkasse und dem Bundesversicherungsamt am Entgelt (maximal 13,00 € pro Kalendertag), Pflegegeld aus der Pflegeversicherung und das staatliche Kindergeld sowie die Eigenheimzulage.

(6) Für Kinder, für die der/die Beitragspflichtige/n Unterhalt zu zahlen hat/haben, ist der zu zahlende Unterhalt bei der Ermittlung des Elterneinkommens abzusetzen.

(7) Der Elternbeitrag erhöht sich für Kinder aller drei Altersgruppen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) vom Grundbetrag (s. Anlagen), wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarte tägliche Betreuungszeit von der Zeit des allgemeinen Rechtsanspruches (Krippe/Kindergarten bis 6 Stunden; Hort bis 4 Stunden) nach oben abweicht.

(8) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen müssen familiäre und finanzielle Änderungen, die sich zwischen den offiziellen Erfassungs- und Überprüfungsterminen ergeben, unverzüglich dem Amt Peitz anzeigen. Die sich aus einer Situationsänderung ergebenden Berechnungsänderungen werden erst ab dem Monat gewährt, in dem die Änderung angezeigt wird. Der Nachweis der Situationsveränderung gegenüber dem Amt Peitz kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Verrechnung ist die formelle Meldung beim Amt Peitz.

(9) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie beide die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(10) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(11) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte "Sonnenschein" Peitz haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Essen zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch der Kita wird mittels Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(3) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Zahlungsverpflichteter / Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, die den Betreuungsvertrag über die Betreuung des Kindes mit dem Träger der Kita schließt/schließen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erziehungsberechtigter ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kita besucht, haben Beiträge zu den Betriebskosten der Kita (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der halbe Monatsbeitrag fällig.
- (4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahres vollendet. Der Beitrag für den Kindergartenplatz wird ab dem 1. Des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Dabei bleibt die Zuordnung des Kindes in eine bestimmte Gruppe der Kita unberührt.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für maximal 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach Antragstellung der Eltern.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen (Krankenhausaufenthalt, Krankschreibung, Kur, Urlaub o. Ä.) kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (7) Der Elternbeitrag ist im lfd. Monat, bis zum 15. des Monats, auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen oder über Einzugsverfahren zu entrichten.

III. Essengeldbeiträge

§ 12 Essengeldbeiträge

Für die Versorgung der Kinder in der Kita mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages zur Versorgung der Kinder mit Essen wird jeweils durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Peitz festgelegt.

§ 13 Zahlungsmodalitäten

Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenlieferanten abzuschließen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14 Eingewöhnungszeit

- (1) Eine Eingewöhnungszeit wird Kindern im Vorschulalter gewährt.
- (2) Die Eingewöhnungszeit beträgt maximal 2 zusammenhängende Wochen und ist beitragsfrei. Sie dient der schrittweisen und behutsamen Heranführung des Kindes an das Leben in der Kita.

§ 15 Besucherkinder

(1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis 20 Arbeitstage pro 1/2 Jahr) ist für Besucherkinder ein Pauschalbeitrag zu zahlen. Die Aufnahme ist nicht vom Rechtsanspruch abhängig. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Aufnahmekapazität und die Situation in der Kita es ermöglichen.

Dieser Beitrag beträgt:

für ein Krippenkind	= 0 bis 6 Std./Tag	=	8,00 €/ Tag
	= über 6 Std./Tag	=	12,00 €/ Tag
für ein Kindergartenkind	= 0 bis 6 Std./Tag	=	6,00 €/ Tag
	= über 6 Std./Tag	=	10,00 €/ Tag
für ein Hortkind	= 0 bis 4 Std./Tag	=	4,00 €/ Tag
	= über 4 Std./Tag	=	8,00 €/ Tag

(2) Der Elternbeitrag wird nach Ablauf der Vertragszeit, nach den tatsächlich genutzten Betreuungstagen durch das Amt Peitz per Bescheid erhoben.

§ 16 Zusatzstunden

(1) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt (max. 5 Std. pro Woche, aber max. für 4 zusammenhängende Wochen/bei Hortkindern in den Schulferien auch darüber), ist eine längere Betreuung bei Zahlung eines pauschalen Zuschlages pro angefangene Stunde (ab 15 Minuten über Vertragszeit) zum regulären monatlichen Elternbeitrag möglich. Dieser Mehrbedarf ist vor der Nutzung schriftlich bei der Kita-Leitung anzuzeigen.

Für angemeldete Mehrstunden beträgt der Zuschlag, gestaffelt nach Altersgruppen:

Krippenkind	= 2,00 €/Std.
Kindergartenkind	= 1,50 €/Std.
Hortkind	= 1,00 €/Std.

(2) Ein Zuschlag wird ebenfalls fällig, wenn die vertragliche Betreuungszeit willkürlich bzw. ohne vorherige Anzeige überschritten wird.

Für nicht angemeldete Mehrstunden beträgt der Zuschlag, gestaffelt nach Altersgruppen:

Krippenkind	= 4,00 €/Std.
Kindergartenkind	= 3,00 €/Std.
Hortkind	= 2,00 €/Std.

§ 17 Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

(1) In den Ferien bzw. an unterrichtsfreien Tagen ist im Hortbereich der Kita eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom vertraglich festgelegten Betreuungsbedarf

während der Schulzeit erheblich abweicht.

(2) Bei Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung gilt bei Erhöhung vom vertraglich geregelten Betreuungsbedarf die pauschaler Zuschlagsregelung nach § 15 Abs. 1 und 2 analog.

§ 18 Nichteinhaltung der Schließzeit

Werden Kinder durch eigenes Verschulden der Personensorgeberechtigten bzw. ihrer Beauftragten zur offiziellen Schließzeit der Kita nicht abgeholt, werden die dem Träger entstehenden zusätzlichen Aufwendungen den Personensorgeberechtigten zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag in Rechnung gestellt. Für jede angefangene, zusätzlich erbrachte Betreuungsstunde über die Schließzeit hinaus wird ein Stundensatz von 17,00 € erhoben.

§ 19 Aufnahmeregelung außerhalb § 1 Kita-Gesetz

Kinder, die keinen allgemeinen oder keinen besonderen Rechtsanspruch entsprechend § 2 besitzen, können auf Widerruf bei freier Aufnahmekapazität der Kita und Zustimmung des Kita-Trägers in die Kita aufgenommen werden. Für die Betreuung dieser Kinder sind durch den Personensorgeberechtigten neben dem Essengeldbeitrag nach Punkt III die vollen Platzkosten (Höchstbetrag lt. Berechnungstabellen - Anlagen 1 - 3), ausgerichtet auf die vertraglich festgesetzte Betreuungszeit und den Altersbereich, zu entrichten.

§ 20 Härtefallklausel

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 1

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 1: Krippenkinder

Elterneinkommen monatl. Netto/€	0 bis 6 h /Tag oder 30 h /Wo.		6 - 8 h /Tag oder 40 h /Wo.		über 8 h / Tag oder bis 50 h/Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./€	Prozent	Beitrag/Mon./€	Prozent	Beitrag/Mon./€
Mindestbeitrag bis 750,00	1,30	9,75	1,48	11,10	1,85	13,88
751,00	2,50	18,78	2,60	19,53	2,65	19,90
1.179,50	2,50	29,49	2,60	30,67	2,65	31,26
1.180,50	3,00	35,42	3,20	37,78	3,45	40,73
1.618,00	3,00	48,54	3,20	51,78	3,45	55,82
1.619,00	3,80	61,52	4,00	64,76	4,25	68,81
2.056,50	3,80	78,13	4,00	82,21	4,25	87,40
2.057,50	4,11	84,56	4,48	92,18	4,85	99,79
2.495,00	4,11	102,54	4,48	111,78	4,85	121,01
2.496,00	4,71	117,56	5,08	126,80	5,45	136,03
2.933,50	4,71	138,17	5,08	149,02	5,45	159,88
2.934,50	5,31	155,82	5,68	166,68	6,05	177,54
3.372,00	5,31	179,05	5,68	191,53	6,05	204,01
3.373,00	5,61	189,23	5,98	201,71	6,35	214,19
3.810,50	5,61	213,77	5,98	227,87	6,35	241,97
3.811,50	5,91	225,26	6,28	239,36	6,65	253,46
4.249,00	5,91	251,12	6,28	266,84	6,65	282,56
Höchstbeitrag ab 4.250,00	6,21	263,87	6,58	279,69	6,95	295,51

Anlage 2

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 2: **Kindergartenkinder**

Elterneinkommen monatl. Netto/€	0 bis 6 h /Tag oder 30 h /Wo.		6 - 8 h /Tag oder 40 h /Wo.		über 8 h /Tag oder bis 50 h /Wo.	
	Prozent	Beitrag/Mon./€	Prozent	Beitrag/Mon./€	Prozent	Beitrag/Mon./€
Mindestbeitrag bis 750,00	1,00	7,50	1,50	11,25	2,09	15,68
751,00	2,00	15,02	2,40	18,02	2,69	20,20
1.179,50	2,00	23,59	2,40	28,31	2,69	31,73
1.180,50	2,50	29,51	3,00	35,42	3,29	38,84
1.618,00	2,50	40,45	3,00	48,54	3,29	53,23
1.619,00	3,30	53,43	3,69	59,74	3,89	62,98
2.056,50	3,30	67,86	3,69	75,88	3,89	80,00
2.057,50	3,80	78,19	3,99	82,09	4,19	86,21
2.495,00	3,80	94,81	3,99	99,55	4,19	104,54
2.496,00	4,10	102,34	4,29	107,08	4,49	112,07
2.933,50	4,10	120,27	4,29	125,85	4,49	131,71
2.934,50	4,40	129,12	4,59	134,69	4,79	140,56
3.372,00	4,40	148,37	4,59	154,77	4,79	161,52
3.373,00	4,55	153,47	4,74	159,88	4,94	166,63
3.810,50	4,55	173,38	4,74	180,62	4,94	188,24
3.811,50	4,70	179,14	4,89	186,38	5,09	194,01
4.249,00	4,70	199,70	4,89	207,78	5,09	216,27
Höchstbeitrag ab 4.250,00	4,85	206,15	5,04	214,46	5,24	222,77

Anlage 3

zur Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz

Beitragstabelle 3: **Hortkinder**

Elterneinkommen monatl. Netto /€	0-4 h/ Tag oder 20h/Wo.		über 4 h/ Tag oder 30 h/Wo.	
	Prozent	Beitrag / Monat /€	Prozent	Beitrag Monat /€
Mindestbeitrag bis 750,00	1,19	8,93	1,53	11,48
751,00	1,59	11,94	1,93	14,49
1.179,50	1,59	18,75	1,93	22,76
1 .180,50	1,99	23,49	2,33	27,51
1.618,00	1,99	32,20	2,33	37,70
1.619,00	2,39	38,69	2,73	44,20
2.056,50	2,39	49,15	2,73	56,14
2.057,50	2,69	55,35	3,03	62,34
2.495,00	2,69	67,12	3,03	75,60
2.496,00	2,99	74,63	3,33	83,12
2.933,50	2,99	87,71	3,33	97,69
2.934,50	3,29	96,55	3,63	106,52
3.372,00	3,29	110,94	3,63	122,40
3.373,00	3,49	117,72	3,83	129,19
3.810,50	3,49	132,99	3,83	145,94
3.811,50	3,69	140,64	4,03	153,60
4.249,00	3,69	156,79	4,03	171,23
Höchstbeitrag ab 4.250,00	3,89	165,45	4,23	179,86